

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr der Gemeinde Glashütten

Vom 11.11.2004

Aufgrund des Art 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz – BayFwG – (GVBl. S 522; BayRS 215-3-1-I) erlässt die Gemeinde Glashütten folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 Satz 1 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr der Gemeinde Glashütten vom 08. Januar 1999 (Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau Nr. 2 vom 29. Januar 1999) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I zu § 1 wird um folgenden Punkt 4. ergänzt:

Anlage zu § 1

Anlage I:

„4. Aufwendungs- und Kostenpauschale für
Waschen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen (B, C oder D) je Schlauch
5,10 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Glashütten, den 11. November 2004
Gemeinde Glashütten

Kaniewski
1. Bürgermeister